

# **Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt**

---



Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW (Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren; Verfügungsfonds) richtet die Stadt Hilden innerhalb des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden einen „Verfügungsfonds“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Hildener Innenstadt ein.

## **01. Fördergrundsätze**

Im Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden soll mit Hilfe von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Hildener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, wodurch die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der weiteren Aufwertung der Innenstadt gestärkt wird. Zugleich ermöglicht der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich in der Regel zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

## **02. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung des Landes NRW stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Innenstadt Hilden gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Für die beantragten Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Sitzung des Verfügungsfondsbeirats alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

## **03. Gegenstand der Förderung**

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben.

Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

#### **04. Verwaltung des Verfügungsfonds**

Der Fonds finanziert sich zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der öffentlichen Hand ko-finanziert. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 25% Städtebauförderung und 25% städtischer Anteil. Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Zuwendungen vom Land NRW in gleicher Höhe wie der städtische Anteil bewilligt werden.

Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Hilden.  
Das mit dem Projektmanagement zum Projekt „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Hilden“ beauftragte Büro hat die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds sowie für das lokale Gremium inne (siehe Pkt.05).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Hilden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

#### **05. Verfügungsfondsbeirat**

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Hildens. Das Gremium entscheidet über die beantragten Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich jeweils zusammen aus:

2 Einzelhändler/innen  
2 Immobilieneigentümer/innen  
2 Anwohner/innen  
1 Gastronom/in

sowie  
der Bürgermeisterin und  
drei Vertreter/-innen des Rates der Stadt Hilden.

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates werden durch den Rat der Stadt Hilden bestellt.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzung des Beirates wird geleitet von der Bürgermeisterin (oder durch eine/n Vertreter/in, auf den sie die Aufgabe delegiert). Die/der Antragsteller/in kann und soll beratend an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilnehmen. Jede Ratsfraktion ist berechtigt, mit einer/m Vertreter/in als zuhörenden Gast an der Sitzung teilzunehmen.

Die Geschäftsführung des Verfügungsfondsbeirats nimmt ebenfalls beratend an der Sitzung teil. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Der Verfügungsfondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **sechs** der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Trägerschaft der Maßnahme.

Die Beschlussfähigkeit kann auch dadurch hergestellt werden, dass ein eingeladenes, aber fehlendes Mitglied dem Beschluss beitrifft, nachdem es über die Beschlussgrundlagen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt wurde.

## **06. Antragsberechtigte/ Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge, siehe Anlage, können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung des Stadtumbaugebietes
- die räumliche Zuordnung der Maßnahme (falls möglich)
- die Dauer der geplanten Maßnahme
- Angaben zu beteiligender Akteure (falls erforderlich)
- die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der Maßnahme, hier insbesondere der Nachweis des privaten Eigenanteils.

Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten und entschieden wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Anträge, die in die verbindliche jährliche Projektplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

## **07. Entscheidungskriterien**

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Stadtumbaugebiet:* Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Stadtumbaugebietes liegen bzw. dort durchgeführt werden können (siehe Anlage Räumlicher Geltungsbereich Stadtumbaugebiet);
- *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image der und die Identifikation mit der Hildener Innenstadt;
- *Stadtbildgestaltung:* Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Stadtbild innerhalb des Stadtumbaugebietes aus;
- *Inhaltlicher Bezug:* Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbaugebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch das geschäftsführende Büro sowie die Stadtverwaltung Hilden bestätigt werden.

## **08. Ausschlusskriterien**

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht im Rahmen des Verfügungsfonds gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin

- Personalkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

## **09. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Über Ausnahmen kann auf Antrag des Verfügungsfondsbeirates der Rat der Stadt Hilden entscheiden.

Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

## **10. Vergaberechtliche Vorschriften**

Die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

## **11. Mittelgewährung und Abrechnung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist durch den Maßnahmenträger zu erbringen.

Ist eine vom Verfügungsfondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit mind. einem Foto
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformation, Zeitungsausschnitte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Vorlage der Unterlagen erfolgt beim geschäftsführenden Büro. Dies prüft zusammen mit der Stadtverwaltung Hilden den Verwendungsnachweis.

## **12. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre und ist vom Maßnahmenträger einzuhalten und sicher zu stellen. Dies beinhaltet eine zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den .2018

Gez.

Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

Anlagen:      1. Räumlicher Geltungsbereich  
                  2. Antragsformular